

3-G-Nachweis

Voraussetzung für:

- Gastronomie
- Check-in sowie bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Beherbergungsbetrieb
- Veranstaltungen in- und outdoor (z.B. Theater oder Konzerte)
- Freizeiteinrichtungen und Sportstätten (z.B. Therme oder Fitnessstudio)
- Körpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseur oder Massage)



Getestet

- Antigen-Selbsttest mit digitaler Erfassung (24 h)*
- Antigen-Selbsttest unter Aufsicht im Beherbergungsbetrieb oder Tourismusverband (48 h)
- Antigentest in einer Teststraße des Landes Tirol (48 h)
- PCR-Test (72 h)



Geimpft

- Bei 1 Impfung:
Ab dem 22. Tag nach der Impfung
- Bei 2 Teilimpfungen:
Ab dem 22. Tag nach Erstimpfung



Genesen

- In vergangenen sechs Monaten Erkrankung überstanden (ärztliche oder behördliche Bestätigung)
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als 3 Monate)

* Antigen-Selbsttests mit digitaler Erfassung sind lediglich für eine Verwendung in Österreich vorgesehen und gelten nicht als Nachweis an der Staatsgrenze.